



## Accounting News – Aktuelles zur Rechnungslegung nach HGB und IFRS

Mit dem Ziel, den Anforderungen an ein effektives, rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystems (IKS) kontinuierlich zu genügen, führen Unternehmen oftmals in einem ersten Schritt eine Inventarisierung ihrer Rechnungslegungsprozesse durch. In unserer Rubrik „Accounting im Dialog“ reflektiert Marco Steeg, Head of Financial Accounting & Controlling der Deutsche Börse AG, diesen Prozess bei der Deutsche Börse AG.

Ein weiterer Schwerpunktartikel informiert über das Umsetzungsgesetz der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie mit den resultierenden Änderungen der Regel-Finanzberichterstattung sowie über Änderungsvorschläge des DRSC zu verschiedenen Deutschen Rechnungslegungsstandards aufgrund des BilRUG. Zudem stellen wir den Entwurf der Neufassung des IDW RS HFA 36 zur Angabe des Abschlussprüferhonorars im handelsrechtlichen Abschluss vor sowie IDW RS ÖFA 3 zur Bilanzierung von Energiebeschaffungs- und Energieabsatzverträgen in handelsrechtlichen Jahresabschlüssen von Energieversorgern. Abschließend beschäftigen wir uns mit zwei Interpretationsentwürfen des IFRS Interpretations Committee.

Ich wünsche Ihnen wie immer eine anregende Lektüre!

Ihre  
Hanne Böckem  
Partner, Department of Professional Practice



### Inhalt

|   |           |
|---|-----------|
| <b>1 Accounting im Dialog</b>   | <b>2</b>  |
| „Für uns steht die Effektivität der Prozesse im Vordergrund“  |           |
| <b>2 HGB-Rechnungslegung</b>  | <b>4</b>  |
| Umsetzungsgesetz zur Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie – Änderungen der Regel-Finanzberichterstattung | 4         |
| Anpassungen verschiedener DRS aufgrund des BilRUG sowie weiterer Gesetzesänderungen                           | 6         |
| Neufassung des IDW RS HFA 36 zur Angabe des Abschlussprüferhonorars   | 8         |
| Bilanzierung von Energiebeschaffungs- und Energieabsatzverträgen bei Energieversorgern                        | 9         |
| <b>3 IFRS-Rechnungslegung</b>   | <b>10</b> |
| Neuer Interpretationsentwurf zur Erfassung von „Unsicherheiten bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung“   | 10        |
| Neuer Interpretationsentwurf zur Währungsumrechnung   | 11        |
| <b>4 Veranstaltungen</b>  | <b>12</b> |
| <b>5 Veröffentlichungen</b>   | <b>14</b> |
| <b>6 Ansprechpartner</b>  | <b>15</b> |

## „Für uns steht die Effektivität der Prozesse im Vordergrund“

So resümiert Marco Steeg, Head of Financial Accounting & Controlling der Deutsche Börse AG, den Sinn und Zweck der Aufnahme und Inventarisierung der Rechnungslegungsprozesse bei der Deutsche Börse AG. Im Gespräch mit Oliver Beyhs berichtet er unter anderem darüber, wie mögliche Auskunftsbarrieren bei der Prozessaufnahme im Unternehmen überwunden werden können und welche Rolle LEGO®-Steine hierbei einnehmen können.

### Zurzeit inventarisieren und dokumentieren Sie Ihre Prozesse im Bereich Financial Accounting & Controlling. Was sind Ihre Beweggründe hierfür?

In erster Linie geht es uns darum, Sicherheit darüber zu bekommen, dass wir mit unseren Prozessen sowohl den Anforderungen an ein internes Kontrollsysteem (IKS) als auch den vielfältigen regulatorischen Anforderungen genügen. Wir wollen sicherstellen, dass etwa die Ermittlung und Bewertung unserer Bilanz- und GuV-Positionen oder der regulatorischen Kennziffern an allen Standorten und bei allen Tochtergesellschaften ordnungsgemäß erfolgt. Wir überprüfen, ob bei komplexen und anspruchsvollen Berechnungen die Prozesskontrollen angemessen ausgestaltet sind, durchgeführt und dokumentiert werden. Somit möchten wir gewährleisten, dass unsere Prozesse robust sind.

### Heißt dies, dass Sie sich im Rahmen Ihrer Prozessanalyse auf das rechnungslegungsbezogene IKS fokussiert haben?

Wir sind in der Prozessaufnahme einen Schritt weiter gegangen. Wir haben nicht nur für das rechnungslegungsbezogene IKS relevante Prozessschritte aufgenommen, sondern auch solche, die für uns im Rahmen der Erfüllung regulatorischer Anforderungen wichtig sind – etwa Anforderungen des Kreditwesengesetzes (KWG), des Handelsgesetzbuchs (HGB), EMIR-Richtlinien oder die Kapitaladäquanzverordnung. Ausgehend von den Vorschriften und Gesetzestexten haben wir uns die Frage gestellt, wie wir die Erfüllung der regulatorischen Anforderungen

sicherstellen. Haben wir geeignete Prozesse und Kontrollschritte implementiert? Wie werden diese gelebt?

### Wie sind Sie bei der Prozessaufnahme vorgegangen?

### Was war hierbei die größte Herausforderung?

Im ersten Schritt haben wir eine Prozessinventur durchgeführt. So haben wir über 600 Prozesse im Bereich Financial Accounting & Controlling identifiziert und in einer Prozesspyramide abgebildet. In einem zweiten Schritt haben wir eine Matrix erstellt, in der wir die Komplexität der regulatorischen Anforderungen abbilden. Hierzu muss man wissen, dass wir Leistungen an unterschiedlichen Standorten für interne Kunden in wiederum verschiedenen Ländern erbringen. Für die Leistungserbringung ist jeweils das regulatorische Umfeld des Leistungsempfängers maßgeblich. Daher war es im Rahmen der Prozessinventarisierung wichtig, die Frage zu beantworten: Aus welchem Standort heraus erbringen wir welche Leistungen für welche Kunden in welchem Land? Nur so können wir die erforderlichen Prozesskontrollen ableiten und die relevanten Prozesse identifizieren, in denen diese abgebildet werden müssen.

Nach dieser Prozessanalyse und -aufnahme ermitteln wir, wie effizient wir die Prozessdurchführung abbilden können. Wie können wir sicherstellen, dass unsere Prozesse effizient sind und unabhängig von dem Ort der Leistungserbringung der gleichen Qualität bzw. den gleichen Vorgaben entsprechen?



### MARCO STEEG

Marco Steeg leitet seit 2013 bei der Deutsche Börse AG den Bereich Financial Accounting & Controlling. In diesem Bereich sind die Funktionen Accounting, Billing, regulatorisches Reporting, Steuern und Controlling zusammengefasst. Zuvor war er zehn Jahre in verschiedenen leitenden Positionen im Finanzbereich der Deutsche Börse AG aktiv, unter anderem als CFO/COO einer deutsch-schweizerischen Börse für den Handel strukturierter Produkte.



### DR. OLIVER BEYHS

Dr. Oliver Beyhs leitet bei KPMG das Accounting Centre of Excellence, ein Team von Rechnungslegungsberatern, die insbesondere kapitalmarktorientierte Unternehmen in unterschiedlichen Fragestellungen der Rechnungslegung und Unternehmensberichterstattung unterstützen.



## Wie werden Sie diese Effizienzbeurteilung der Prozesse durchführen?

Zunächst ist unser Primärziel, robuste und den Anforderungen des IKS gerecht werdende Prozesse zu implementieren. Ein Prozess, der schneller läuft, ist nicht zwingend robust und sicher. Erst diesem Ziel nachgeordnet schauen wir uns die Effizienz der Prozesse an. In standortübergreifenden Workshops erarbeiten wir mit unseren Mitarbeitern, wie die einzelnen Prozesse ablaufen, erklären, worin die Unterschiede im Vergleich zu gleichen Prozessen an anderen Standorten liegen, und warum Unterschiede bestehen. Gemeinsam entwickeln wir dann einen neuen Soll-Prozess, der im Nachgang für alle implementiert wird. Gerade dieser letzte Schritt stellt eine besondere Herausforderung dar: Wir müssen sicherstellen, dass die Prozesse, die neu definiert wurden, gelebt werden und tatsächlich zur Anwendung kommen.

## Wie messen Sie die Effizienz im Rahmen dieses Prozesses?

In erster Linie anhand der notwendigen Kapazitäten und Ressourcen, die für die Durchführung eines Prozesses benötigt werden. Im Rahmen einer Zero-based Budgeting-Analyse haben wir die groben Aktivitäten innerhalb der verschiedenen Abteilungen aufgenommen und den Zeitaufwand ermittelt, der für diese Aktivitäten benötigt wird. Diesen wollen wir vor und nach der Prozessoptimierung vergleichen. Wir haben uns bewusst gegen eine Analyse einzelner Prozessschritte entschieden. Das heißt, wir messen und vergleichen nicht, wie viel Zeit ein Mitarbeiter für einen Prozessschritt benötigt.

## Solche Projekte laufen oftmals Gefahr, auf emotionale Auskunftsbarrieren zu treffen. Was haben Sie unternommen, um diese mögliche Barriere zu überwinden?

Wir haben im Vorfeld, im Rahmen eines Off-Site mit allen Mitarbeitern aus dem Bereich Financial Accounting & Controlling, mit Hilfe von LEGO®-Steinen einen allseits bekann-

ten Prozess simuliert: die Einstellung eines neuen Mitarbeiters. Die teilnehmenden Mitarbeiter wurden in Gruppen unterteilt, wobei jeder Mitarbeiter innerhalb einer Gruppe eine andere Funktion übernahm. Beispielsweise gab es die Funktion des Bereichsleiters, der die Einstellung eines neuen Mitarbeiters an die Personalabteilung übermittelte. Oder die Funktion des Einkäufers, dessen Aufgabe es war, entsprechende Büromöbel für die Ausstattung des Büros des neuen Mitarbeiters zu bestellen. So gab es unterschiedliche Funktionen bis hin zu einem Compliance-Beauftragten. Die unterschiedlichen Teilprozessschritte sowie Kontrollschrifte wurden nacheinander anhand von LEGO®-Steinen auf einer LEGO®-Platte abgebildet. Der Einkäufer musste beispielsweise mit den LEGO®-Steinen die Büroausstattung des Mitarbeiters bauen.

Diese Prozesssimulation wurde in zwei Runden durchgeführt. Nach der ersten Runde stellten wir fest, dass kaum ein neuer Mitarbeiter seinen Arbeitsplatz beziehen konnte: Aufgrund von kritischen Prozessschritten (Bottlenecks), nicht ordnungsgemäßer Abfolge von Prozessschritten oder weil eine Einstellung durch die Compliance-Abteilung am Ende des Prozesses versagt wurde.

Für die zweite Runde sollten sich die Gruppen überlegen, wie der Prozess geändert werden kann, um effizienter abzulaufen. Beispielsweise: Was muss ich bereits zu Beginn des Prozesses an wen kommunizieren, um Rückfragen im Prozess zu vermeiden? Somit verlief die zweite Runde wesentlich erfolgreicher. Dies erzeugte ein regelrechtes Aha-Erlebnis bei den Mitarbeitern. Sie erlebten, wie wichtig es ist, ordnungsgemäße und effektive Prozesse zu haben, und wie wichtig die Rolle des Einzelnen für den Erfolg und die Funktionsfähigkeit des Gesamtprozesses ist.

Dieser Workshop wurde durch eine weiterführende Kommunikation durch die Abteilungsleiter ergänzt. Dadurch haben wir versucht, unseren Mitarbei-

tern die Notwendigkeit der Prozess-inventarisierung und -optimierung aufzuzeigen sowie möglichen Sorgen frühzeitig entgegenzuwirken.

## Lassen sich bereits mögliche Treiber für Optimierungspotenziale in den Prozessen erkennen?

Bisher noch nicht, da wir uns gerade erst in dieser Phase befinden. Es gibt aber natürlich entsprechende Hypothesen, in welche Richtungen wir hier arbeiten wollen: auf der einen Seite die Harmonisierung der Prozesse über die einzelnen Abteilungen an den unterschiedlichen Standorten hinweg und auf der anderen Seite die Standardisierung der Prozesse, wenn an unterschiedlichen Standorten bzw. in unterschiedlichen Abteilungen gleiche Prozesse durchgeführt werden. Hier wollen wir der Frage nachgehen, mit welchen Tools diese Prozesse unterstützt werden können. Ist es beispielweise möglich, einen Standardprozess anzulegen, der IT-gestützt durchgeführt werden kann?

## Lassen Sie uns abschließend auf das gruppenweite Wachstumsprogramm „Accelerate“ der Deutsche Börse AG zu sprechen kommen.

### Was bedeutet dies für Ihren Bereich Financial Accounting & Controlling?

Vielleicht erst einmal zu „Accelerate“ generell: Als Programm gestartet, ist Accelerate, zu Deutsch „Beschleunigung“, inzwischen zu einem dauerhaften Teil unserer Unternehmensstrategie geworden. Der Fokus liegt stark auf den Feldern Kundenorientierung und Effizienzverbesserungen. Mit einem breiten Spektrum an Initiativen und Projekten verfolgen wir das Ziel, als Kapitalmarkt-Infrastrukturanbieter erste Wahl für unsere Kunden zu sein bzw. zu werden. Für den von mir verantworteten Bereich bedeutet dies konkret, sich zu überlegen, wie wir unsere Kollegen in den Marktbereichen hierbei verstärkt unterstützen können. Unser Konzern bündelt damit seine Kräfte und richtet seine Aufmerksamkeit auf wichtige Erfolgsfaktoren aus.

# Umsetzungsgesetz zur Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie – Änderungen der Regel-Finanzberichterstattung

## ÄNDERUNG DER EU-TRANSPARENZRICHTLINIE IM JAHR 2013

Die EU-Transparenzrichtlinie (2004/109/EC) regelt die Anforderungen an die Regel-Finanzberichterstattung und an die Ad-hoc-Berichterstattung kapitalmarktorientierter Unternehmen.

Bereits 2013 hat die Europäische Union mit der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie (2013/50/EU) weitreichende Änderungen der

Regel-Finanzberichterstattung beschlossen. Hiermit sollen kleine und mittlere Unternehmen entlastet, sowie der Druck zum kurzfristigen erfolgsorientierten Handeln durch das Management reduziert werden.

Der deutsche Gesetzgeber hat nun die Richtlinie in deutsches Recht übernommen.

welches Land in der EU sein Herkunftsstaat sein soll. Nur dieser wird dann für das Enforcement-Verfahren zuständig sein.

### Sachlicher Anwendungsbereich

Mit Umsetzung der EU-Transparenzrichtlinie in deutsches Recht wird der Umfang der dem Enforcement unterliegenden Rechenwerke für bestimmte Branchen erweitert. So weit Unternehmen der mineralgewinnenden Industrie oder Unternehmen, die Holzeinschlag in Primärwäldern tätigen, zur Berichterstattung über Zahlungen an staatliche Stellen verpflichtet sind, sind diese Berichte zukünftig Gegenstand der Bilanzkontrolle (vergleiche hierzu auch die neuen Pflichten bei der länder- und projektbezogenen Finanzberichterstattung).

### Zeitlicher Anwendungsbereich

Eine weitere Änderung betrifft den zeitlichen Anwendungsbereich *anlassbezogener* Prüfungen: Zukünftig können auch Abschlüsse und Berichte einer Prüfung unterzogen werden, die sich auf Geschäftsjahre vor dem gerade abgeschlossenen beziehen.

### Änderungen bei der Zwischenberichterstattung

Bei der Zwischenberichterstattung werden durch das Umsetzungsgesetz zwei Anforderungen gelockert:

- Die gesetzliche Frist zur Veröffentlichung von Halbjahresfinanzberichten wird von bisher zwei auf drei Monate verlängert (§ 37w WpHG).
- Die gesetzliche Pflicht zur Erstellung von „Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung“ oder Quartalsfinanzberichten nach § 37x WpHG wird ersatzlos gestrichen.

Jedoch können Börsenbetreiber weiterhin eine Berichterstattung innerhalb kürzerer Fristen sowie zusätzliche

## Das Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie

Das Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie wurde am 1. Oktober 2015 vom Deutschen Bundestag beschlossen und hat am 6. November 2015 den Bundesrat passiert.

Das Gesetz sieht insbesondere Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) vor, darüber hinaus aber auch Anpassungen des Handelsgesetzbuchs (HGB) und des Börsengesetzes (BörsG). Damit entwickelt das Gesetz das bestehende Recht fort, wobei es sich im Wesentlichen auf die durch die Änderung der Transparenzrichtlinie notwendigen Maßnahmen beschränkt.

Die Kernpunkte des Gesetzes betreffen Änderungen im Enforcement-Verfahren sowie bei der Zwischenberichterstattung; außerdem werden neue Pflichten zur länder- und projektbezogenen Finanzberichterstattung eingeführt. Nicht zuletzt kommt es zu einer deutlichen Verschärfung der Sanktionsvorschriften bei kapitalmarktorientierten Unternehmen.

## Änderungen beim Enforcement-Verfahren

Der Anwendungsbereich des im WpHG geregelten Enforcement-Verfahrens wurde in dreifacher Hinsicht überarbeitet:

### Persönlicher Anwendungsbereich

Das Enforcement-Verfahren durch die deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) knüpft derzeit an die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem regulierten Markt im Inland an. Damit fallen alle Unternehmen in den Anwendungsbereich des Bilanzkontrollverfahrens, die den deutschen Kapitalmarkt nutzen – unabhängig davon, ob der Unternehmenssitz in Deutschland liegt oder nicht. In der Praxis ist es einerseits zu Doppelprüfungen und andererseits zu Aufsichtslücken in der EU gekommen. Diese sollen mit der Anknüpfung an das – für andere Zwecke bereits bestehende und nunmehr modifizierte – „Herkunftsstaatenprinzip“ vermieden werden. Nach dem Herkunftsstaatenprinzip kann ein Unternehmen, abhängig vom Sitz des Unternehmens und des in Anspruch genommenen Kapitalmarktes wählen,

Abschlüsse und Berichte (etwa Quartalsfinanzberichte) von Unternehmen einfordern, deren Wertpapiere in Marktsegmenten mit hohen Transparenzanforderungen zugelassen sind. Somit bleibt abzuwarten, ob die skizzierten gesetzlichen Erleichterungen in der Praxis Anwendung finden werden.

Erstellt ein Unternehmen gesetzlich nicht geforderte unterjährige Finanzinformationen, so gelten – entgegen dem ursprünglichen Gesetzentwurf – die Vorschriften zur Prüfung und prüfischen Durchsicht von Halbjahresfinanzberichten nach § 37w Abs. 5 WpHG entsprechend: Damit gelten nunmehr auch für Quartalsfinanzberichte wie bisher bereits für Halbjahresfinanzberichte die Vorschriften für die Bestellung des Abschlussprüfers entsprechend. Somit muss auch für Quartalsfinanzberichte die Wahl durch die Hauptversammlung und die Beauftragung durch den Aufsichtsrat erfolgen, nicht mehr die Beauftragung durch den Vorstand nach § 37x WpHG alte Fassung.

### **Neue Pflichten bei der länder- und projektbezogenen Finanzberichterstattung**

Eine neue Berichtspflicht soll die staatliche „Good Governance“ fördern und der Korruptionsbekämpfung dienen. Die Pflicht zur Berichterstattung von Zahlungen an staatliche Stellen durch Unternehmen aus der mineralgewinnenden Industrie oder der Industrie mit Holzeinschlag in Primärwäldern. Diese Regelung geht somit deutlich über die klassische periodische Finanzberichterstattung hinaus. Die konkrete Ausgestaltung der Berichterstattung wird durch einen sogenannten Zahlungsbericht erfolgen, welcher anhand von §§ 341r bis 341w HGB in der Fassung des BilRUGs zu erstellen ist. Kapitalmarktorientierte Unternehmen haben diesen Zahlungsbericht innerhalb von sechs Monaten offenzulegen. Allen anderen Unternehmen wird ein zwölfmonatiger Zeitraum zur Veröffentlichung gewährt.

### **Deutlich verschärfte Sanktionsvorschriften**

Der Bußgeld- bzw. Ordnungsgeldrahmen für die Sanktionierung versäumter Publikationen von Rechnungslegungsunterlagen kapitalmarktorientierter Unternehmen wird in Zukunft deutlich erhöht. Die Höchstgrenze von Sanktionen gegenüber juristischen Personen wird in Zukunft als der höchste Wert der folgenden ermittelt:

- Zehn Millionen Euro
- Fünf Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes oder
- Zweifaches des geschätzten wirtschaftlichen Vorteils aufgrund unterlassener Offenlegung.

Für natürliche Personen wird der Höchstwert der folgenden Größen bestimmt:

- Zwei Millionen Euro
- Zweifaches des geschätzten wirtschaftlichen Vorteils aufgrund unterlassener Offenlegung.

### **AUSSERHALB DER REGEL-FINANZBERICHTERSTATTUNG: NEUES SYSTEM DER MELDETATBESTÄNDE BEI ERWERB UND VERÄUSSERUNG VON BETEILIGUNGEN**

- Die widerlegbare Vermutung der Kenntnis über mitteilungspflichtige Veränderungen nach zwei Handelstagen wird auf „unwiderleglich“ geändert
- Veröffentlichungsfrist bereits nach zwei Handelstagen statt am Ende des Kalendermonats
- Keine Änderung der Schwellenwerte gemäß § 21 WpHG

### **Wichtigste Änderungen auf einen Blick**

### **Anwendungszeitpunkt**

|   |  |
|---|--|
| Geändertes Enforcement-Verfahren  | Ab 1. Januar 2016  |
| Änderung Zwischenberichterstattung                                      | Ab dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes                          |
| Erstellung eines Zahlungsberichts durch Unternehmen bestimmter Branchen | Für Geschäftsjahre, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes beginnen |
| Verschärfte Sanktionsvorschriften                                       | Ab dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes                          |

# DRSC schlägt Anpassungen verschiedener DRS aufgrund des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) sowie weiterer Gesetzesänderungen vor

## KURZ GEFAST

Das DRSC veröffentlichte am 7. Oktober 2015 den Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 6 (E-DRÄS 6), mit dem im

Wesentlichen den Änderungen des deutschen Bilanzrechts durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) Rechnung getragen wird.

Die Kommentierungsfrist des Entwurfs endet am 23. November 2015. Der E-DRÄS 6 steht zum Download auf der DRSC-Website zur Verfügung.

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) hat am 7. Oktober 2015 den Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 6 (E-DRÄS 6) veröffentlicht.

Mit der aktuellen Überarbeitung der Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS) wird im Wesentlichen den Änderungen des deutschen Bilanzrechts durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) Rechnung getragen, das am 23. Juli 2015 in Kraft getreten ist.

### Änderungen durch BilRUG

Das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz erfordert eine Änderung der folgenden DRS:

- DRS 3 Segmentberichterstattung
- DRS 8 Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss
- DRS 9 Bilanzierung von Anteilen an Gemeinschaftsunternehmen im Konzernabschluss

- DRS 13 Grundsatz der Stetigkeit und Berichtigung von Fehlern
- DRS 17 (geändert 2010) Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder
- DRS 18 Latente Steuern
- DRS 19 Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises
- DRS 20 Konzernlagebericht
- DRS 21 Kapitalflussrechnung.

In DRS 20 Konzernlagebericht sollen mit dem Änderungsstandard unter anderem Regelungen zur Konkretisierung der durch BilRUG implementierten Berichterstattung über Zweigniederlassungen und deren Definition aufgenommen werden.

In Bezug auf den Nachtragsbericht soll in Konzernlageberichten zukünftig ein Verweis auf den Konzernanhang erfolgen. Sofern kein Nachtragsbericht vorliegt, soll gleichermaßen die Empfehlung in DRS 20 Konzernlagebericht

aufgenommen werden, eine Negativ'erklärung abzugeben.

Mit Inkrafttreten des DRÄS 6 werden DRS 2 Kapitalflussrechnung, DRS 2-10 Kapitalflussrechnung von Kreditinstituten sowie auch DRS 2-20 Kapitalflussrechnung von Versicherungsunternehmen außer Kraft gesetzt und durch DRS 21 Kapitalflussrechnung ersetzt. Letzterer ist für die nach dem 31. Dezember 2014 beginnenden Geschäftsjahre anzuwenden.

Auf eine Änderung von DRS 4 Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss sowie DRS 7 Konzerneigenkapital und Konzerngesamtergebnis hat das DRSC aufgrund der bereits zur Veröffentlichung anstehenden Nachfolgestandards DRS 23 Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss) und DRS 22 Konzerneigenkapital mit dem Änderungsstandard verzichtet. Gleichermaßen erfolgt keine Anpassung des DRS 16 (2012) Zwischenberichterstattung im Rahmen des

---

DRÄS 6. Dieser soll im Zuge eines eigenen Änderungsstandards an die Vorschriften des BilRUG und des Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie angepasst werden.

### **Sonstige Änderungen durch E-DRÄS 6**

Ferner sollen die DRS mit dem Änderungsstandard an weitere Gesetzesänderungen wie die europäische Vorschrift zur *Capital Requirement Regulation* oder das *Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst* angepasst werden.

So werden in den DRS 20 *Konzernlagebericht* Regelungen zur Berichterstattung über Zielgrößen für den Frauenanteil und über die Einhaltung der Mindestquoten im Aufsichtsrat in der Erklärung zur Unternehmensführung aufgenommen.

Analog zu DRS 20 *Konzernlagebericht* und DRS 21 *Kapitalflussrechnung* sollen die branchenspezifischen Regelungen für Kredit- und Finanzinstrumente und für Versicherungsunternehmen als Anlagen in den DRS 3 integriert werden. Die bisher separaten Standards DRS 3-10 *Segmentberichterstattung von Kreditinstituten* und DRS 3-20 *Segmentberichterstattung von Versicherungsunternehmen* werden dadurch außer Kraft gesetzt.

Des Weiteren ergeben sich durch DRÄS 6 redaktionelle und klarstellende Anpassungen zur Vereinheitlichung der DRS. Konzeptionelle Änderungen sind mit dem Änderungsstandard nicht vorgesehen.

### **Erstanwendung und Kommentierungsfrist**

Die verpflichtende Erstanwendung des DRÄS 6 ist für nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahre vorgesehen.

Die Kommentierungsfrist zum E-DRÄS 6 endet am 23. November 2015. Der Entwurf steht zum Download auf der Seite des [DRSC](#) zur Verfügung.

# Neufassung des IDW RS HFA 36 zur Angabe des Abschlussprüferhonorars

Der Entwurf zur Neufassung der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Anhangangaben nach §§ 285 Nr. 17, 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB über das Abschlussprüferhonorar (IDW ERS HFA 36 neue Fassung) wurde am 11. September 2015 verabschiedet und kann bis zum 1. April 2016 kommentiert werden.

Aus Sicht des Hauptfachausschusses (HFA) des IDW ergab sich Überarbeitungsbedarf für die Zuordnung von Einzelleistungen in die in §§ 285 Nr. 17 bzw. 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB genannten Leistungskategorien und die Abgrenzung der Leistungskategorien untereinander. Vor diesem Hintergrund wurde einerseits die Definition der Abschlussprüfungsleistungen neu gefasst. Andererseits wurde konkretisierend eine beispielhafte Aufzählung einzelner Leistungen, unter Einordnung in die vorgeschriebenen Leistungskategorien, als Anlage zu IDW ERS HFA 36 angefügt. Gemäß der neu gefassten Definition ist eine Leistung dann als Abschlussprüfungsleistung zu klassifizieren, wenn sie unmittelbar durch die Abschlussprüfung veranlasst ist oder im Rahmen der Abschlussprüfung genutzt wird. Als Resultat dessen erweitert sich der Umfang der Abschlussprüfungsleistungen signifikant

im Vergleich zur vorherigen Fassung der Stellungnahme und umfasst nun zusätzlich beispielsweise auch die prüferische Durchsicht von Zwischenabschlüssen im Sinne von IDW PS 900.

Zudem wurde erstmalig konkretisierend aufgenommen, dass durchlaufende Posten wie Umsatzsteuer und einzeln zurechenbare Versicherungsprämien (beispielsweise im Rahmen der Erteilung von Comfort Lettern) nicht dem angabepflichtigen Honorar zugerechnet werden. Darüber hinaus spricht der Entwurf nun zusätzlich eine Empfehlung zur Offenlegung von Honoraren an verbundene Unternehmen des Abschlussprüfers aus (Davon-Vermerk), soweit diese in das Gesamthonorar einbezogen werden.

Die Tendenz zur Ausweiterung des Umfangs der Abschlussprüfungsleistungen im Sinne der §§ 285 Nr. 17 bzw. 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB setzt sich auch bei den Angabepflichten im Konzernanhang fort. So umfasst die Prüfung des Konzernabschlusses, als Bestandteil der Abschlussprüfungsleistungen im Sinne von § 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB, alle Tätigkeiten in Bezug auf bedeutsame und nicht bedeutsame Teilbereiche entsprechend IDW PS 320 neuer Fas-

sung. Daher sind nun explizit Prüfungen bzw. prüferische Durchsichten der Rechnungslegungsinformationen des jeweiligen Teilbereichs, Prüfungen bestimmter Kontensalden, Arten von Geschäftsvorfällen oder Abschlussangaben sowie festgelegte Prüfungs- oder Untersuchungshandlungen unter den Begriff der Abschlussprüfungsleistungen zu subsumieren. Ein Paradigmenwechsel ergab sich darüber hinaus in Bezug auf die Berücksichtigung der Honorare für die Tätigkeiten des Konzernabschlussprüfers bei assoziierten Unternehmen: Sie sind nunmehr explizit in die Pflichtangabe nach § 314 Abs. 1 Nr. 9 (a) HGB einzubeziehen.

## PRAXISHINWEISE

Der Entwurf der Neufassung des IDW RS HFA 36 steht nun auf der [IDW-Homepage](#) unter der Rubrik Verlautbarungen als Download zur Verfügung.

Eine verpflichtende Erstanwendung der Stellungnahme ist für Geschäftsjahre vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen.

---

## IDW verabschiedet Stellungnahme zur Bilanzierung von Energiebeschaffungs- und Energieabsatzverträgen in handelsrechtlichen Jahresabschlüssen von Energieversorgern

Der Fachausschuss für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen (ÖFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) hat als Anwendungsunterstützung für Energieversorgungsunternehmen die finale Fassung des Rechnungslegungsstandards: *Besonderheiten der Bilanzierung von Energiebeschaffungs- und Energieabsatzverträgen in handelsrechtlichen Abschlüssen von Energieversorgungsunternehmen* (RS ÖFA 3) veröffentlicht. Die Stellung-

nahme betrifft die handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschlüsse von Energieversorgungsunternehmen (EVU). Dieser Rechnungslegungsstandard klärt, in welchen Fällen eine Abweichung vom Einzelbewertungsgrundsatz bei der Bilanzierung von Energiebeschaffungs- und Energieabsatzverträgen als begründeter Ausnahmefall im Sinne von § 252 Abs. 2 HGB gerechtfertigt ist. Die Änderungen zur Entwurfsfassung haben lediglich klarstellenden Charakter.

Eine ausführlichere Darstellung zum Inhalt ist in den [Accounting News vom Dezember 2014](#) enthalten.

IDW RS ÖFA 3 wurde in Heft 10/2015 der IDW-Fachnachrichten sowie im WPg-Supplement 4/2015 veröffentlicht.

## IFRS IC veröffentlicht einen Interpretationsentwurf zur Erfassung von „Unsicherheiten bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung“

### Warum diese Interpretation?

In der Praxis werden Unsicherheiten, die hinsichtlich der Anwendung und Auslegung steuerlicher Normen bestehen (steuerliche Unsicherheiten), unterschiedlich im IFRS-Abschluss abgebildet. Betroffen sind Ansatz und Bewertung von Steuerrückstellungen und -ansprüchen. Es besteht sowohl Unklarheit darüber, ob steuerliche Unsicherheiten in den Anwendungsbereich des IAS 12 fallen, als auch, wie gegebenenfalls die Regelungen des IAS 12 in diesen Fällen anzuwenden sind.

### Was sind die Inhalte des Interpretationsentwurfs?

#### IAS 12 ist anzuwenden

Das IFRS IC stellt im Entwurf DI/2015/1 „Uncertainty over Income Tax Treatments“ klar, dass unsichere Ertragsteuerpositionen nach IAS 12 zu bilanzieren sind.

#### Anerkennung durch die Finanzbehörden wahrscheinlich?

Dabei ist zunächst als zentraler Punkt durch das bilanzierende Unternehmen zu beurteilen, ob es wahrscheinlich ist, dass die Finanzbehörden der vom Unternehmen gewählten steuerlichen Behandlung folgen werden.

#### Vollständige Informationstransparenz

Zugrunde zu legen ist die Annahme, dass die Finanzbehörde vollständige Kenntnis aller relevanten Sachverhalte hat und über alle Informationen über den jeweiligen Sachverhalt verfügt.

#### Ausgangspunkt: Steuererklärung

Geht das Unternehmen davon aus, dass die in der Steuererklärung gewählte bzw. zu wählende Behandlung des Sachverhalts von den Finanzbehörden akzeptiert wird, werden die hieraus resultierenden Beträge bilanziert. Dies kann dazu führen, dass korrespondierend mit einer Steuernachzahlung ein Rückforderungsanspruch angesetzt wird, wenn der Bilanzierende es für wahrscheinlich hält, dass seine ursprüngliche Steuererklärung im Nachgang durch die Finanzgerichte bestätigt wird.

Wenn das Unternehmen jedoch davon ausgeht, dass die Finanzbehörden der gewählten steuerlichen Behandlung wahrscheinlich nicht folgen werden, ist diese Unsicherheit in den bilanzierten Ertragsteuern zu berücksichtigen.

Steuerliche Unsicherheiten bei den laufenden Ertragsteuern sind gegebenenfalls auch bei der Bestimmung der steuerlichen Basis zur Ermittlung der latenten Steuern sowie beim Ansatz von Steuergutschriften (tax credits) zu berücksichtigen.

#### Bewertung

Für die Bewertung wird entweder der wahrscheinlichste Betrag oder der Erwartungswert herangezogen. Die Unternehmen sollen für jeden Sachverhalt die Bewertungsmethode wählen, die die beste Prognosegenauigkeit gewährleisten kann.

#### Mehrere steuerliche Unsicherheiten

Darüber hinaus hat sich das IFRS IC mit der Frage beschäftigt, ob mehrere unsichere steuerliche Sachverhalte separat beurteilt werden müssen oder zusammen betrachtet werden sollen. Die Entscheidung wird im Einzelfall in das Ermessen des Bilanzierenden gestellt. Dabei soll unter anderem die Vorgehensweise der Finanzbehörden bei einer Betriebspflege bestmöglich berücksichtigt werden.

#### Bitte um Stellungnahme

Stellungnahmen der interessierten Öffentlichkeit zum Entwurf DI/2015/1 „Uncertainty over Income Tax Treatments“ sind bis zum 19. Januar 2016 beim IFRS IC einzureichen. Der Entwurf kann auf der Internetseite des IASB [heruntergeladen](#) werden.

# IFRS IC veröffentlicht Interpretationsentwurf zur Währungsumrechnung

Am 22. Oktober 2015 hat das IFRS Interpretations Committee des IASB den Entwurf DI/2015/2 „Foreign Currency Transactions and Advance Consideration“ herausgegeben.

IAS 21 regelt unter anderem, welcher Wechselkurs für die Umrechnung von Fremdwährungstransaktionen in die funktionale Währung des Unternehmens zu verwenden ist. Unklar war bislang, wie der Transaktionszeitpunkt und damit der Wechselkurs bei der erstmaligen Erfassung von Vermögenswerten, von Aufwendungen oder Erträgen zu bestimmen ist, wenn zuvor damit korrespondierende Anzahlungen (nicht monetäre Posten) gezahlt oder erhalten wurden.

Diese Frage ist insbesondere in der Bauindustrie relevant, da dort regelmäßig Anzahlungen für langfristige Fertigungsaufträge geleistet werden.

Der Anwendungsbereich des Entwurfs erstreckt sich im Schwerpunkt auf folgende Transaktionen, soweit Anzahlungen geleistet werden:

- Umsatztransaktionen
- Käufe und Verkäufe von Sachanlagen, immateriellen Vermögenswerten oder als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien
- Käufe von Vorratsvermögen
- Käufe von Dienstleistungen und
- Abschluss von Leasingverträgen.

Ausgenommen sind Sachverhalte, in denen Vermögenswerte, Aufwendungen oder Erträge bei erstmaligem Ansatz zum Fair Value anzusetzen sind. Dies gilt zum Beispiel für Anzahlungen auf Unternehmenszusammenschlüsse.

Der Entwurf legt für die Bestimmung des Wechselkurses bei erhaltenen oder geleisteten Anzahlungen fest, dass der relevante Zeitpunkt der frühere der folgenden beiden ist:

- Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung der Vorauszahlung
- Zeitpunkt der Erfassung des Vermögenswertes bzw. der Aufwendungen oder Erträge.

Für Transaktionen, die in mehreren Schritten erfolgen, wird klargestellt, dass der Transaktionszeitpunkt für jede Teiltransaktion separat bestimmt werden muss. Ein solcher Fall liegt zum Beispiel vor, wenn über einen Zeitraum mehrere Anzahlungen geleistet werden.

Der gleiche Grundsatz gilt auch, wenn es mehr als einen Transaktionszeitpunkt gibt. Auch in diesem Fall wird der Wechselkurs des jeweiligen Zeitpunkts auf die Umrechnung für den jeweiligen Teil der Transaktion angewendet.

Die oben genannten Grundsätze werden durch im Entwurf enthaltene Beispiele veranschaulicht.

Der Erstanwendungszeitpunkt für die Interpretation steht noch nicht fest.

Stellungnahmen zu dem Entwurf DI/2015/2 „Foreign Currency Transactions and Advance Consideration“ sind bis zum 19. Januar 2016 beim IFRS Interpretations Committee einzureichen. Der Entwurf steht auf der Internetseite des IASB als [Download](#) zur Verfügung.

## Steueränderungen 2016 und BilRuG

### TERMINE/VERANSTALTUNGSORTE

#### Mittwoch, 25. November 2015

8.30–10.30 Uhr  
 Erfurt, im Arcadia Grand Hotel  
 am Dom  
 Theaterplatz 2  
 99084 Erfurt

### Veranstaltungsinhalt

Zunächst wird Dr. Stefan Uebensee (Senior Manager, Audit) anhand von Beispielsfällen darstellen, welche Neuerungen im HGB Einzel- und Konzernabschluss das BilRUG mit sich bringt und welche wirtschaftlichen Vorteile die frühzeitige Auseinandersetzung mit dem BilRUG für Ihr Unternehmen haben kann.

Später führt Sie Iyonne Gräbsch (Senior Manager, Tax) durch die wichtigsten steuerlichen Neuerungen für 2016 und wird dabei insbesondere auf Änderungen in der Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer und Lohnsteuer eingehen.

### Registrierung

Bitte registrieren Sie sich online [hier](#). Sie erhalten eine Woche vor der Veranstaltung eine gesonderte Anmeldebestätigung per E-Mail.

### Ihre Ansprechpartnerin

Birgit Müller  
 T +49 30 2068-4763  
 birgitmueller@kpmg.com

Die Teilnahme ist kostenfrei.

## Themen und Gestaltungshinweise zum Jahresende

### TERMINE/VERANSTALTUNGSORTE

13.30–17.30 Uhr

**Dienstag, 1. Dezember 2015**  
 Oldenburg, im Schlauen Haus

**Donnerstag, 3. Dezember 2015**  
 Bremen, im Steigenberger Hotel

8.00–17.00 Uhr

**Dienstag, 8. Dezember 2015**  
 Glücksburg, im Hotel Alter Meierhof

**Donnerstag, 10. Dezember 2015**  
 Lübeck, im Atlantic Hotel Lübeck

**Dienstag, 15. Dezember 2015**  
 Kiel, im Hotel Kieler Yacht Club

**Donnerstag, 17. Dezember 2015**  
 Hamburg, im Hotel Hafen  
 Hamburg

### Veranstaltungsinhalt

Erfahrungsgemäß ergeben sich um den Jahreswechsel steuerliche, rechtliche oder auch bilanzielle Handlungsoptionen, die zudem maßgeblich durch aktuelle Gesetzesänderungen bestimmt werden. Vor diesem Hintergrund stellen unsere Referenten Ihnen aktuelle Neuerungen aus den jeweiligen Bereichen vor und geben Ihnen Gestaltungshinweise.

Bei den Vormittagsveranstaltungen sind Sie herzlich zu einem gemeinsamen Frühstück eingeladen. Wir freuen uns, wenn Sie zur Nachmittagsveranstaltung Zeit für ein abschließendes Get-together mitbringen.

### Zielgruppe

Unternehmer und Geschäftsführer  
 Mittelstand, Leiter Steuern, Leiter Finanzen und Leiter Recht

### Registrierung

Bitte registrieren Sie sich bis eine Woche vor der jeweiligen Veranstaltung oder senden Sie eine E-Mail an: [skiefer@kpmg.com](mailto:skiefer@kpmg.com)

### Ihre Ansprechpartnerin

Sabine Kiefer  
 T +49 40 32015-5309  
 skiefer@kpmg.com

Die Teilnahme ist kostenfrei.

# IFRS Aktuell – neue Entwicklungen der Rechnungslegung

## TERMINE/VERANSTALTUNGSORTE

12.00–16.30 Uhr  
(kostenpflichtige Veranstaltung)

**Mittwoch, 2. Dezember 2015**  
Nürnberg, in den Geschäftsräumen von KPMG

**Donnerstag, 3. Dezember 2015**  
München, in den Geschäftsräumen von KPMG

**Dienstag, 8. Dezember 2015**  
Stuttgart, in den Geschäftsräumen von KPMG

**Donnerstag, 10. Dezember 2015**  
Hannover, im Dormero Hotel Hannover

**Donnerstag, 10. Dezember 2015**  
München, in den Geschäftsräumen von KPMG

**Montag, 14. Dezember 2015**  
Köln, im Hotel Pullman Cologne

**Dienstag, 15. Dezember 2015**  
Hamburg, im Hotel Sofitel Hamburg Alter Wall

**Dienstag, 15. Dezember 2015**  
Düsseldorf, im Lindner Congress Hotel

**Dienstag, 15. Dezember 2015**  
Frankfurt am Main, in den Geschäftsräumen von KPMG

**Donnerstag, 17. Dezember 2015**  
Berlin, in den Geschäftsräumen von KPMG

## Veranstaltungsinhalt

Die Rechnungslegung nach IFRS (International Financial Reporting Standards) befindet sich in einem umfassenden Wandel. Das zeigen unter anderem die Veröffentlichung des neuen Standards zur Umsatzrealisierung im Jahr 2014 und die für 2016 geplante Veröffentlichung des neuen Standards zur Leasingbilanzierung.

Dieser vom IASB (International Accounting Standards Board) initiierte Wandel hin zu „IFRS 2.0“ wird signifikante Auswirkungen auf die Bilanzierung haben, aber auch erhebliche Anpassungen in den Prozessen und Systemen der Unternehmen nach sich ziehen. Daher ist es notwendig, die bereits verabschiedeten Regelungen sowie die zu erwartenden Änderungen frühzeitig zu verstehen und sich über mögliche Auswirkungen zu informieren.

Das Seminar bietet eine vertiefte Darstellung der Neuerungen und beabsichtigten Änderungen der IFRS sowie Erfahrungen und Empfehlungen aus der Anwendung der IFRS.

Die aus den Neuerungen bzw. Änderungen resultierenden wesentlichen Herausforderungen werden praxisorientiert diskutiert. So können Sie rechtzeitig in das komplexe Thema einsteigen und eventuell erforderliche Maßnahmen ergreifen.

## Zielgruppe

Das Seminar richtet sich an Geschäftsführer und Vorstände sowie an Führungskräfte und Mitarbeiter aus den Bereichen Finanzen, Controlling, Rechnungswesen und Investor Relations, die sich über die Neuregelungen und Änderungen der IFRS und deren Auswirkungen informieren wollen.

## Registrierung

Bitte registrieren Sie sich bis eine Woche vor der jeweiligen Veranstaltung online oder senden Sie eine E-Mail an: [yziemerpopp@kpmg.com](mailto:yziemerpopp@kpmg.com)

Nach Erreichen der Mindestteilnehmerzahl erhalten Sie eine Anmeldebestätigung per E-Mail.

## Ihre Ansprechpartnerin

Yvonne Ziemer-Popp  
T +49 30 2068-2684  
[yziemerpopp@kpmg.com](mailto:yziemerpopp@kpmg.com)

Die Teilnahmegebühr beträgt pro Person 150 Euro zuzüglich Umsatzsteuer.

Weitere Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen finden Sie [hier](#).  
Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

An dieser Stelle informieren wir Sie regelmäßig über aktuelle KPMG-Publikationen auf dem Gebiet der handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegung.

## Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

| IFRS Newsletter              |   |   |
|------------------------------|---|---|
| <b>Financial Instruments</b> | <a href="#">IFRS Newsletter: Derivatives on own equity – Issue 27 (Oktober 2015)</a><br><br><a href="#">The Bank Statement – Q3 2015 (Oktober 2015)</a> | <p>Das IASB hat erneut die Diskussion zu Finanzinstrumenten mit Eigenkapitalcharakter aufgenommen. Eine zentrale Rolle spielen dabei die Bilanzierung dieser Finanzinstrumente sowie die gesetzlichen Anforderungen des IAS 32 <i>Finanzinstrumente: Angaben und Darstellung</i>. Der Newsletter erläutert die aktuelle Diskussion und stellt Problemfelder vor.</p> <p>Die zentralen Themen des Newsletters sind der Negativzins sowie auch die Bilanzierung von Kunden-Clearing-Vereinbarungen. Außerdem wird auf aktuelle Entwicklungen des IFRS 9 und bankenbezogene IASB Projekte eingegangen.</p>   |
| <b>Insurance</b>             | <a href="#">IFRS Newsletter: Redeliberations still on track – Issue 49 (Oktober 2015)</a>   | <p>Das IASB stimmte einer Kommentierungsfrist von 60 Tagen für den Standardentwurf zum IFRS 4 <i>Versicherungsverträge</i> zu und hat beschlossen, den „mirroring approach“ nicht weiter zu verfolgen. Außerdem werden Darstellungs- und Angabevorschriften früherer Entscheidungen in Anbetracht des Stakeholder-Feedbacks beleuchtet sowie die Klassifizierung und Bewertung bei der Übertragung finanzieller Vermögenswerte thematisiert.</p>  |
| <b>Leases</b>                | <a href="#">IFRS Newsletter: Leases</a>   | <p>Das IASB hat in seiner abschließenden öffentlichen Sitzung zum <i>Leases</i> Projekt die Erstanwendung für 2019 beschlossen. IFRS 16 <i>Leases</i> wird damit für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen, anzuwenden sein. Eine vorzeitige Anwendung wird zulässig sein, vorausgesetzt, IFRS 15 <i>Revenue from Contracts with Customers</i> wurde ebenfalls angewandt. Nachdem auch die letzten offenen Punkte, die in der Entwurfsphase identifiziert wurden, geklärt wurden, erwartet der IASB, dass IFRS 16 bereits im Dezember 2015 veröffentlicht werden wird.</p> <p>Der Newsletter gibt einen Überblick über die erwarteten Änderungen und fasst die jüngsten Diskussionen rund um IFRS 16 zusammen.</p> |

# 6

Ansprechpartner

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.  
Sprechen Sie uns an.

## REGION NORD



**Haiko Schmidt**

T +49 40 32015-5688

haikoschmidt@kpmg.com

## ACCOUNTING CENTRE OF EXCELLENCE/ REGION OST



**Dr. Oliver Beyhs**

T +49 30 2068-4485

obeyhs@kpmg.com

## REGION WEST



**Dr. Markus Zeimes**

T +49 211 475-8642

mzeimes@kpmg.com

## REGION MITTE



**Yaman Pürsün**

T +49 69 9587-4053

ypuersuen@kpmg.com

## REGION SÜDWEST



**Robert Speigel**

T +49 711 9060-41629

rspeigel@kpmg.com

## REGION SÜD



**Prof. Dr. Bernd Grottel**

T +49 89 28644-5110

bgrottel@kpmg.com

## DEPARTMENT OF PROFESSIONAL PRACTICE



**Dr. Erhard Kühne**

T +49 30 2068-4373

ekuehne@kpmg.com



**Wolfgang Laubach**

T +49 30 2068-4663

wlaubach@kpmg.com



**Dr. Hanne Böckem**

T +49 30 2068-4829

hboeckem@kpmg.com



**Dr. Anne Schurbohm-Ebneth Ingo Rahe**

T +49 30 2068-4929

aschurbohm@kpmg.com



T +49 30 2068-4892

irahe@kpmg.com

## **Impressum**

### **Herausgeber**

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Klingelhöferstraße 18  
10785 Berlin

### **Redaktion**

**Dr. Hanne Böckem (V.i.S.d.P.)**  
Department of Professional Practice  
T +49 30 2068-4829

### **Abonnement**

Den Newsletter „Accounting News“ von KPMG können Sie unter [www.kpmg.de/accountingnews](http://www.kpmg.de/accountingnews) herunterladen oder abonnieren.

Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie kostenlos.

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

Die Ansichten und Meinungen in Gastbeiträgen sind die des Interviewten und entsprechen nicht unbedingt den Ansichten und Meinungen von KPMG in Deutschland.

© 2015 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.